EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der <u>erneuten</u> Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 16.12.2019

Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie 14. Flächennutzungsplanänderung

Planbereich 02.09-5 in Leonberg

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gen

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1a	Verband Region Stuttgart Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart 22.11.2019 per Mail Stelllungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplanentwurf "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2019 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 12. Februar 2019. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org	Keine Anregungen oder Bedenken. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anlage 3 der Sitzungsvorlage 2019/226 vom 13.09.2019 wird verwiesen.	Kenntnisnahme

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2	Regierungspräsidium Stuttgart		
	Baden-Württemberg		
	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART		
	ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR		
	Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart		
	Stuttgart 13.12.2019		
	Name Julia Kässer		
	Durchwahl		
	, and the second		
	13.12.2019 per Mail		
	Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - Kita Nord" und 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Leonberg Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB		
	Ihr Schreiben vom 31.10.2019, Ihr Zeichen C 6100-ko		
	Sehr geehrte Frau Kolleth,		
	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 5 – Straßenwesen und Verkehr sowie Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:		
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Straßenwesen und Verkehr Gegen den BPL und FNP "Ob der oberen Burghalde-Kita Nord" bestehen von Seiten der Abteilung 4 grundsätzlich keine Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben, wie beispielsweise die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Eine direkte Erschließung des Plangebiets über die Stuttgarter Straße ist nicht vorgesehen. Das Plangebiet wird über die Obere Burghalde erschlossen. Hochbauten jeder Art liegen außerhalb des gemäß § 22 (1) Straßenbaugesetz vorgegeben 20 m Schutzstreifens. Da die Stellungnahme des Regierungspräsidiums keine Hinweise auf geplante Ausbauabsichten oder Maßnahmen zur Straßenraumgestaltungen der Stuttgarter gibt werden die Vorgaben des § 22 Straßengesetz eingehalten. Hinweise auf eine Einschränkung der Sicherheit oder einer Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Stuttgarter Straße durch das Plangebiet werden ebenfalls nicht gegeben.	Berücksichtigung
	Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de.	Durch ein Schallgutachten wurde die Lärmsituation aufgearbeitet. In den textlichen Festsetzungen (Siehe Ziffer A.12) sind erforderlich werdende Immissionsschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrslärm für Gebäude festgesetzt. Da mit der Schaffung des Planungsrechts für ein Allgemeines Wohngebiet, die Bebauung an die bestehende Straße heranrückt, wird der Umgang mit den Emissionen durch Schallschutzmaßnahmen am Gebäude gelöst. Weitere Emissionen, die Schutzmaßnahmen im Plangebiet hervorrufen könnten wurden nicht festgestellt.	Kenntnisnahme
	Umwelt Naturschutz: Lagebedingt sind keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zurückweisung
	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Die untere Naturschutzbehörde ist in das Verfahren als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Die Verfahren sind bekannt und werden entsprechend angewandt.	
	Es werden noch die nachfolgenden ergänzenden Hinweise gegeben: Auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Bei der Habitatpotenzialanalyse wurden Vorkommen von	Von Seiten des Gutachters wurde im Gutachten folgende Einschätzung getroffen: Es ist davon auszugehen, dass die festgestellten Brutvogelarten auch während und nach der Realisierung des geplan-	

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Vögeln (insbesondere Grünspecht) und Fledermäusen (insbesondere Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus und großer Abendsegler) nicht ausgeschlossen. Bei den uns vorgelegten Gutachten erfolgte aber dann keine Erfassung bzw. Untersuchung dieser Arten oder Aussagen warum eine Erhebung nicht notwendig war. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ☑ andreas.schmitz@rps.bwl.de Herr Nils-Christian Blank, Referat 56, ☎ 0711/904-15617, ☑ nils-christian.blank@rps.bwl.de zur Verfügung.	ten Vorhabens keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten zu finden und zu nutzen. Ein Großteil dieser Arten hat keine besonderen oder speziellen Ansprüche, die nicht im Umfeld in gleicher Weise erfüllt wären, oder zeigt eine strikte Ortstreue zum Nistplatz. Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dieser Vogelarten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen. Für den Verlust potenzieller Niststätten von möglicherweise vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten – Gartenbaumläufer, Kleiber, Star und mehrere Meisenarten – und für Quartiere von Fledermäusen sind entsprechend dem Umfang an potenziellen Höhlenbäumen durch die vorgesehenen Eingriffe als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen und Fledermaushöhlen bzwbretter aufzuhängen. Es wurden vom Gutachter Vorschläge zur Eingriffsminimierung und Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) entwickelt. Diese wurden in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen (D. 9 und im Textteil A. 11.2.).	
	Industrie: Es befinden sich keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG (Störfallbetriebe) im näheren Umfeld. Wir melden daher Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Philipp Herczeg, Referat 54.5, ☎ 0711/904-15470, □ philipp.herczeg@rps.bwl.de zur Verfügung.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden- wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Keine Anregungen oder Bedenken. Das aktuelle Formblatt wurde verwendet.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehr-	Keine Anregungen oder Bedenken. An das Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Inkrafttreten des	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	fertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen übermittelt werden.	
	Mit freundlichen Grüßen gez. Julia Kässer		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemä

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3a	Landratsamt LANDKREIS BÖBLINGEN		ompromany
	Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen		
	Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@Irabb.de Zimmer A 236		
	12.12.2019 Az.: 40-2018-0261		
	Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg		
	Ihr Schreiben vom 31.10.2019		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 13.09.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Immissionsschutz da sämtliche immissionsschutzrechtlichen Belange abgearbeitet sind, werden keine weiteren Anregungen oder Empfehlungen vorgebracht,	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der 1. Anhörung im Februar 2018 sowie in einer 2. Anhörung im Januar 2019 bereits Stellungnahmen abgegeben. Auf diese wird verwiesen.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anlage 3 der Sitzungsvorlage 2019/226 vom 13.09.2019 wird verwiesen.	<u>Kenntnisnahme</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Im aktuell vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord", Stand 11.09.2019 ergeben sich im Vergleich nur geringe Änderungen in der Bilanzierung des Schutzgutes Boden und des Schutzgutes Biotope. Die Bewertung der Biotoptypen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs basiert auf dem Bewertungsschema Arten und Biotope der LUBW (2005). Dabei wird der Dachbegrünung ein Planungswert von 11 Ökopunkten/m² (35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation) zugewiesen. Die untere Naturschutzbehörde regt hierzu an, bei zukünftigen Verfahren den Biotoptyp 60.55 "Bewachsenes Dach oder bewachsene Mauerkrone" (4 ÖP/m²) für die Bewertung heranzuziehen (aus LUBW 2018 "Arten, Biotope, Landschaften"). Diese Bewertung wurde auch mit den Naturschutzbeauftragten des Landkreises im Rahmen der Naturschutzbeauftragten-Tagung am 26.09.2018 abgestimmt.	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
	Die planexternen Maßnahmen zur Kompensation sowie die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen sind über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzusichern, die noch vor Satzungsbeschluss auszufertigen ist. Darin sind auch die Ausführung und die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) detailliert darzustellen.	Bei den Kompensationsmaßnahmen zur Kita Nord handelt es sich um Ökokontomaßnahmen, die bereits 2012 (Abriss der Obdachlosenunterkunft beim Steinbruch Höfingen) bzw. 2005 (Anlage einer Streuobstwiese) durchgeführt wurden, als CEF-Maßnahme sollen 11 Nistkästen aufgehängt werden. Alle Maßnahmen befinden sich auf städtischen Flächen. Aus unserer Sicht macht hier ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu den Kompensationsmaßnahmen keinen Sinn, weil hierzu der private Partner fehlt, weil sich die Maßnahmen auf städtischem Grund befinden und weil sie bereits erfolgreich durchgeführt wurden. Im Fall der Anlage der Streuobstwiese und des Wohnheimabrisses wird der geplante Zweck unmittelbar durch die Umsetzung der Maßnahmen erreicht, ein Monitoring würde hier nichts bringen. Im Fall der CEF-Nistkästen hat Herr Quetz in seinem Gutachten folgendes ausgeführt: "Für den Verlust potenzieller Niststätten und Quartiere sind entsprechend dem Umfang an Höhlenbäumen durch die vorgesehenen Eingriffe als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen und Fledermaushöhlen bzwbretter aufzuhängen." Tatsächlich wurden vom Gutachter keine Baumhöhlen im Gebiet konkret festgestellt. Diese Vorgabe des Gutachters wurde durch die gewählte Festsetzung konkretisiert. Weil lediglich potentielle Niststätten ausgeglichen werden, ist die Durchführung eines Monitorings nicht adäquat.	Zurückweisung

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Wasserwirtschaft Seitens des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz besteht kein weiterer Ergänzungsbedarf.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3b	Landratsamt LANDKREIS BÖBLINGEN		emplemang
	Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen		
	Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@Irabb.de Zimmer A 236		
	12.12.2019 Az.: 40-2018-0262		
	14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord in Leonberg		
	Ihr Schreiben vom 31.10.2019		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 13.09.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Immissionsschutz Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu keine Anregungen oder Bedenken und verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Ob der	Keine Anregungen oder Bedenken. Auf die Stellungnahme der Verwaltung Nr. 3a (siehe oben) wird ver-	<u>Kenntnisnahme</u>

Bebauungsplanverfahren in Leonberg"Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" im Vollverfahren nach § 2 (1) BauGB; mit 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Planbereich 02.09-5, Leonberg

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Oberen Burghalde – KiTa Nord" vom 12.12.2019. Wasserwirtschaft	wiesen.	
	Seitens des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz besteht kein weiterer Ergänzungsbedarf.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlichen Grüßen		
	Heiko Meissner		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gem

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
7	Stadt Böblingen 19.11.2019 per Mail Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung beim oben genannten Verfahren in Leonberg. Wir nehmen Kenntnis vom genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Böblingen sehen wir derzeit keine Belange durch die vorliegenden Planungsabsichten berührt.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Freundliche Grüße Jutta Ullrich Dr. Jutta Ullrich Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Abteilungsleiterin Bauleitplanung und Verkehr Stadtverwaltung Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Telefon: 07031 / 669-3279 Telefax: 07031 / 669-3269 E-Mail: J.Ullrich@boeblingen.de		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
8	Stadt Weil der Stadt		
	04.11.2019 per Mail		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	die Stadt Weil der Stadt hat zum u.a. B-Planverfahren keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlichen Grüßen		
	Klaus Lepelmann Amtsleiter		
	Stadtverwaltung Weil der Stadt Stadtbauamt Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt Tel: 07033 521-220 Fax: 07033 521-200 E-Mail: lepelmann@weil-der-stadt.de		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 ge

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
9	Stadt Sindelfingen Herr Pirmin Heim Zimmer 6.09 Unser Zeichen: PH Aktenzeichen: 621.25-04-006 Tel: 07031/94-503 Fax: 07031/94-514 pirmin.heim@Sindelfingen.de 08 . November 2019 Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord", in Leonberg 14. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß§ 8 Abs. 3 BauGB - Beteiligung der Behörden gemäß§ 4 Abs. 2 BauGB -		
	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Verfahren.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren und die Flächennutzungsplanänderung nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge der weiteren Verfahren.	Die Stadt Sindelfingen wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
	Mit freundlichen Grüßen		
	Marc-Christian Knoblich		
	Stv. Abteilungsleiter		

Nr.		Stellu	ıngnahme	9		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
10	Gemeinde	Magstadt	-	GEMEINDE	magstadt		
	Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	Bearbeitet von Frau Diedrich diedrich@magstadt.de	Telefon 9458-69	Aktenzeichen 621.25/di	Tag 27.11.2019		
	rung des Flähier: Stellun Sehr geehrte wir möchten ren Burghald Von Seiten d vorgebracht.	plan "Ob der Oberen B ächennutzungsplans in ignahme der Gemeinde e Frau Kolleth, uns für die Beteiligung al le- Kita Nord" in Leonber der Gemeinde Magstadt v	Magstadt i Magstadt i m Bebauun g bedanken werden keine	m Beteiligun gsplanverfahre e Bedenken u	gsverfahren en "Ob der Obe- nd Anregungen	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlich	nen Grüßen					
	Diedrich						

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß §

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
11	Stadt Renningen Fachbereich – Planen • Technik • Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt Hauptstraße 1, 71272 Renningen Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159/924-192 E-mail: Helmut.gaul@renningen.de 12. November 2019 Aufstellen des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord" mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren öffentliche Auslegung - Beteiligung der Nachbargemeinden Ihr Schreiben / Email vom 31. Oktober 2019; Az. C 6100-ko Sehr geehrte Damen und Herren,		complements
	die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord" und der dafür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Helmut Gaul		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
14	Landeshauptstadt Stuttgart Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt GZ: SWU 6113·02.0 Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216·60650 Fax 0711 2 16-60651 11. November 2019 Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde- KiTa Nord" in Leonberg mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplans -erneute öffentliche Auslegung gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit		empreniung
	Sehr geehrte Frau Kolleth, für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Halde- KiTa Nord" und parallel dazu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg danke ich Ihnen. Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Handwerkskammer Region Stuttgart		
	18.11.2019 per Mail		
	Guten Tag Frau Kolleth,		
	zu diesem Bebauungsplan und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Freundliche Grüße		
	Bernd Müller		
	Rechtsberater		
	Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43		
	Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873		
	E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Netze BW GmbH		
	Netze BW		
	Netze BW GmbH Postfach 12 20 70808 Korntal-Münchingen		
	Name Thomas Hornung Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7150 9137-56152 Telefax 07150 9137-56140 E-Mail t. hornung@netze-bw.de		
	Datum 5. November 2019 Seite 1/1		
	Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde-Kita Nord"		
	Sehr geehrte Frau Kolleth,		
	vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Bauleitplans. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas:		
	Stellungnahme für die Sparte Strom Die elektrische Erschließung der KiTa ist über die im Bebauungsplan ausgewiesene Umspannstation gesichert. Die rechtliche Sicherung erfolgt mit einer persönlich beschränkten Grunddienstbarkeit zu Gunsten der LEO Energie GmbH & Co. KG.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Stellungnahme für die Sparte Gas Für die Versorgung der geplanten Kindertagesstätte mit Erdgas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Ein Erschließungskonzept sieht die Versorgung über die Stuttgarter Straße vor.	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
	Die Leitungsverlegungen sind in den beiliegenden Plänen eingezeichnet. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und möglichst frühzeitige Mitteilung des geplanten Baubeginns.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Unterlagen zur Erschließung wurden hausintern an die zuständigen Stellen der Stadt Leonberg weitergeleitet.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Freundliche Grüße		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Netze BW GmbH		
	i . A. Thomas Hornung		

Nr.		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Netze BW GmbH - Anlage		Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Netze BW GmbH - Anlage		Kenntnisnahme

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25a	Unity Media BW GmbH		
	Unity Media BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel		
	Bearbeiter(in): Herr Kiewning unitymedia		
	Abteilung: Zentrale Planung		
	Direktwahl: +49 561 7818-149		
	E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de		
	Vorgangsnummer: EG-6081		
	Beteiligung im Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg Sehr geehrte Frau Kolleth,		
	vielen Dank für Ihre Informationen.		
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.		
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Beteiligung wird, wie angeregt, weiterhin erfolgen.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	Transnet BW		
	TransnetBW GmbH, Vordernbergstr. 6 /Heilbronner Str. 35, 70191 Stuttgart		
	25.11.2019 per Mail		
	14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplan mit örtliche Bauvorschriften "Ob der oberen Burghalde - Kita Nord" in Leonberg Hier Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
	Sehr geehrte Frau Kolleth,		K anada a kanada a k
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes "Ob der oberen Burghalde - Kita Nord" in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.		
	Freundliche Grüße		
	i. A. Steffen Albers Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau Großprojekte		
	TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart T +49 711 21858-3453 F +49 711 21858-4451 bauleitplanung@transnetbw.de		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Amprion GmbH Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund 12.11.2019 per Mail Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711	Keine Anregungen oder Bedenken. Eine Beteiligung weiterer, ggf. betroffener Leitungsträger am Verfahren ist erfolgt.	Kenntnisnahme

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Bodensee Wasserversorgung		
	28.11.2019 über BIL Leitungsauskunft		
	Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth,		
	Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.		
	Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Telefonnummer: 0711/973-2352 E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de		
	Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme. Betroffenheit: BETROFFEN Dokumente: 5 Dokument(e) verfügbar		
	Details zur Anfrage		
	Vorhaben: Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" Aktenzeichen: Pl.Ber. 02.09-5 Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.10.2020		
	WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Bodensee Wasserversorgung – Anlage 1		
	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon (0711) 973-0 Telefax:(0711) 973-2030 28.11.2019 Ihr Schreiben vom: 31.10.2019 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ZI-Kgr/ms AZ: 47:2018/0263 Hella Kroeger Telefon: 0711/973-2313 Telefax: 2032 Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de		
	Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde-Kita Nord" in Leonberg Hier: AL Leonberg DN 200 StSw + 1 KSR 0,2m parallel li. i. Fließrichtung; DN 200 GGSr derzeit außer Betrieb		
	Sehr geehrte Frau Kolleth, sehr geehrte Damen und Herren,		
	den Bebauungsplanentwurf "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord" in Leonberg haben wir geprüft. In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden.	Keine Anregung und Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 m Breite. Der Schutzstreifen ist über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert.		
	Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unserem Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir	Die AL Leonberg ist als Bestandsleitung sowohl in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanentwurf,	<u>Kenntnisnahme</u>

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	dazu auf Punkt 10. <u>Leider vermissen wir noch immer die Darstellung unserer Anlagen in Ihren</u> <u>Plänen. Wir bitten noch um Ausweisung unseres Leitungsrechts von 6 m Breite im Bebauungsplan und die Ergänzung im Text der Legende.</u>	als auch in die Textlichen Festsetzungen in die Hinweise Ziff. D. 2, übernommen. Da die Leitung AL Leonberg mit den zu berücksichtigen Abstandsflächen bereits heute, sowie auch gemäß Planung, in den öffentlichen Flächen – Verkehrs- und Grünflächen – verläuft, wird auf eine planungsrechtliche Sicherung über ein Leitungsrecht verzichtet.	Zurückweisung
	Ihren Unterlagen entnehmen wir, dass im Leitungsbereich der BWV Baumpflanzungen geplant sind. Diese müssen außerhalb des bestehenden Schutzstreifens von 6m Breite erfolgen.	Die als geplant dargestellten Bäume liegen außerhalb des Schutzstreifens.	Zurückweisung
	Zur qualifizierten Beurteilung benötigen wir rechtzeitig vor Beginn entsprechende Ausführungspläne. Generell sind uns nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:	Keine Anregungen und Bedenken. Die Baumaßnahmen betreffenden Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Die Hinweise wurden hausintern an die hierfür zuständigen Stellen der Stadt Leonberg weitergeleitet. Die Leitungen sind auch zukünftig über öffentliche Wege uneingeschränkt zugängig.	Kenntnisnahme
	 Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.). Geländeveränderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.). Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.) Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u. ä.). 		
	Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen:		
	 Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc. Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. 		

er Verwaltung	Beschluss- empfehlung

Nr	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Übertrag der bestehenden Leitungsrechte der BWV auf neu ausgewiesene Grundstücke im Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. Zur Feststellung der Tiefe unserer Versorgungsanlagen sind ggf. zusätzlich Suchschachtungen auszuführen. Hierfür bitten wir um rechtzeitige Terminabstimmung. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie mich bitte an unter 0711 973 2313. Mit freundlichen Grüßen Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung i.A. Hella Kroeger Anlagen GIS-Übersichtskarte 1: 2.500 Lageplan B_E28-3-118, -119, Maßstab 1: 500 Schutz- und Sicherheitshinweise (02/2019)	Die Bodenseewasserversorgung wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Bodensee Wasserversorgung – Anlage 2		Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 30	Stellungnahme Bodensee Wasserversorgung – Anlage 3	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlung Kenntnisnahme

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Bodensee Wasserversorgung – Anlage 4		<u>Kenntnisnahme</u>

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
45a	Regierungspräsidium Freiburg		
	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.		
	E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029		
	Freiburg i.Br. 28.11.2019 Durchwahl (0761) -208-3046 Name Frau Koschel Aktenzeichen 2511 // 19-10213		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		
	A Allgemeine Angaben		
	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.09-5 "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie 14. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Leonberg im Parallelverfahren; Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7120 Stuttgart-Nordwest, 7220 Stuttgart-Südwest)		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB		
	Ihr Schreiben Az. C 6100-ko vom 31.10.2019		
	Anhörungsfrist 16.12.2019		
	B Stellungnahme		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Keine		
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Keine		Kenntnisnahme
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>resmemorianino</u>
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.01.2019 (Az. 2511 // 18-11479) sowie die Ziffern C.1, D.2 und D.7 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 13.09.2019) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Die Ziffern C 1, D 2 und D 7 bleiben weiterhin unverändert Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Zur Stellungnahme vom 22.01.2019 wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anlage 3 der Sitzungsvorlage 2019/226 vom 13.09.2019 verwiesen.	
	Für das Planvorhaben liegt ein Geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros für Geotechnik Pfeiffer vom August 2018 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Anke Koschel DiplIng. (FH)		

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 31.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken und Anregungen gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND
- Nabu
- Ditzingen
- Gerlingen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Bahn
- IHK Böblingen
- VVS
- Leo Energie GmbH
- Evangelisches Dekanatamt

19.02.2020, SGL

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019

Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie 14. Flächennutzungsplanänderung

Planbereich 02.09-5 in Leonberg

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1 4 L S V E B S C C C C F M E F V K 7 T T	Verband Region Stuttgart Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart 11.12.2018 per Mail Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genanntem Verfahren. Der für die Beschlussfassung der Stellungnahme zuständige nächste erreichbare Planungsausschuss der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart tritt jedoch erst wieder am 28. Januar 2019 zusammen, so dass eine endgültige Stellungnahme erst nach diesem Termin abgegeben werden kann. Wir bitten Sie daher um eine entsprechende Fristverlängerung. Der Beschluss geht Ihnen unmittelbar nach der Sitzung zu. Soweit gewünscht können wir Ihnen vorab eine vorläufige Stellungnahme unter Gremienvorbehalt fristgerecht zukommen lassen. Für eine kurze Bestätigung der Fristverlängerung wäre ich Ihnen dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70	Die Fristverlängerung konnte gewährt werden. Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1b	Verband Region Stuttgart		
	Verband Region Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Verband Region Stuttgart Selt 1994 Köpperschaft den Merichen Rechts		
	18.01.2019 per Mail		
	Vorläufige Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Ände- rung des Flächennutzungsplans		
	Sehr geehrte Frau Rondganger,		
	vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 28.01.2019 die offizielle regionalplanerische Stellungnahme beschließen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme:		
	Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer vierzügigen Kindertageseinrichtung mit Wohnnutzung mit fünf Wohneinheiten im Obergeschoss geschaffen werden. Die Parkierungsfläche für die angrenzende Tennisanlage, den Kindergarten und die neu entstehende Wohnnutzung soll zudem mit dem Planvorhaben neu geordnet werden. Der östliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Spielplatz genutzt. Der westliche Teil dient vor allem als Parkplatz. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt derzeit eine Fläche für Forstwirtschaft mit Spielplatz dar. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Leonberg". Parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wird daher ein Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet durchgeführt.		
	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Belange dargestellt. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Da das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, sind die damit verbundenen Belange mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Ein entsprechendes Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes wird durchgeführt.	Das LSG-Änderungsverfahren wurde von Seiten des Landratsamts Böblingen, der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbe- hörde, betreut und durchgeführt und ist seit dem 6.12.2018 rechts- kräftig.	Berücksichtigung
	Beschlussvorschlag: Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Nach der Sitzung des Planungsausschusses wird Ihnen der Beschluss umgehend mitgeteilt. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.		
	Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz		
	Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Verband Region Stuttgart		
Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Selt 1994 Köpenschaft des Merdinischen Bereites		
11.12.2018 per Mail		
Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flä- chennutzungsplans		
Sehr geehrte Frau Rondganger,		
der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 28.01.2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:		
"Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen."		
Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:		
Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer vierzügigen Kindertageseinrichtung mit Wohnnutzung mit fünf Wohneinheiten im Obergeschoss geschaffen werden. Die Parkierungsfläche für die angrenzende Tennisanlage, den Kindergarten und die neu entstehende Wohnnutzung soll zudem mit dem Planvorhaben neu geordnet werden.		
Der östliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Spielplatz genutzt. Der westliche Teil dient vor allem als Parkplatz. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt derzeit eine Fläche für Forstwirtschaft mit Spielplatz dar.		
Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Leonberg". Parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wird daher ein Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet durchgeführt.		
	Verband Region Stuttgart Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart 11.12.2018 per Mail Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flä- chennutzungsplans Sehr geehrte Frau Rondganger, der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letz- ten Sitzung am 28.01.2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: "Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen." Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Vorausset- zungen für den Neubau einer vierzügigen Kindertageseinrichtung mit Wohnnutzung mit fünf Wohneinheiten im Obergeschoss geschaffen wer- den. Die Parkierungsfläche für die angrenzende Tennisanlage, den Kinder- garten und die neu entstehende Wohnnutzung soll zudem mit dem Plan- vorhaben neu geordnet werden. Der östliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Spielplatz genutzt. Der westliche Teil dient vor allem als Parkplatz. Der rechtskräftige Flächennut- zungsplan stellt derzeit eine Fläche für Forstwirtschaft mit Spielplatz dar. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Leonberg". Parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wird daher ein Änderungsverfahren zum	Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart 11.12.2018 per Mail Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Ob der Oberen Burghalde - Kira Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Sehr geehrte Frau Rondganger, der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 28.01.2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: "Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen." Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer vierzügigen Kindertageseinrichtung mit Wohnnutzung mit für Wohnheinheiten im Obergeschoss geschaffen werden. Die Parkierungsfläche für die angrenzende Tennisanlage, den Kindergarten und die neu entstehende Wohnnutzung soll zudem mit dem Planvorhaben neu geordnet werden. Der östliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Spielplatz genutzt. Der westliche Teil dient vor allem als Parkplatz. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt derzeit eine Fläche für Forstwirtschaft mit Spielplatz dar. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Leonberg". Parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wird daher ein Änderungsverfahren zum

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Regionalplanerische Wertung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Belange dargestellt. Der Planung stehen regionalplane- rische Ziele nicht entgegen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Da das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, sind die damit verbundenen Belange mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Ein entsprechendes Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes wird durchgeführt.	Das LSG-Änderungsverfahren wurde von Seiten des Landratsamts Böblingen, der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbe- hörde, betreut und durchgeführt und ist seit dem 6.12.2018 rechts- kräftig.	<u>Berücksichtigung</u>
	Die Ihnen vorab zur Verfügung gestellte Stellungnahme wurde damit unverändert beschlossen. Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Planes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	An den Verband Region Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen übermittelt werden.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung		
	Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2a	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.5		
	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		
	Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart		
	11.12.2018 per Mail		
	Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	wie bereits im Zuge früherer Bebauungsplanverfahren mitgeteilt (zuletzt: 19.10.2018), befinden sich in Leonberg und näherer Umgebung keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BlmSchG (Störfallbetriebe). Im konkreten Fall liegt der nächste Betriebsbereich ca. 6 km vom geplanten Vorhaben entfernt, weshalb Störfallbelange hier nicht tangiert sind.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Philipp Herczeg DiplIng.		
	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.5 - Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit - Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711 / 904 - 15470 Fax: 0711 / 904 - 11190 E-Mail: philipp.herczeg@rps.bwl.de		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2b	Regierungspräsidium Stuttgart		
	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 24.01.2019 Name Rosa Ammann Durchwahl 0711 904-12136 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Leonberg		
	Aufstellung des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leon- berg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihr Schreiben vom 10.12.2018 Ihr Zeichen: C 6320-rnd		
	Sehr geehrte Frau Rondganger,		
	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 und der Abteilung 8– Straßenwesen und Verkehr, sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:		
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Straßenwesen und Verkehr Abteilung 4 meldet Fehlanzeige.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
		KiTa Nandilian Valleenfakuun naak 6.0 (4) DavoD	

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de.		
	Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.		
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden- wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Das aktuelle Formblatt wurde verwendet.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	An das Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen übermittelt werden.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Das Regierungspräsidium wird weiter am Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen		
	gez. Rosa Ammann		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2c	Regierungspräsidium Freiburg		
	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.		
	E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029		
	Freiburg i.Br. 22.01.19 Durchwahl (0761) -208-3046 Name Frau Koschel Aktenzeichen 2511 // 18-11479		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		
	A Allgemeine Angaben		
	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.09-5 "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leonberg im Parallelverfahren; Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7120 Stuttgart-Nordwest, 7220 Stuttgart-Südwest)		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB		
	Ihr Schreiben vom 10.12.2018		
	Anhörungsfrist 25.01.2019		
	B Stellungnahme		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können		
	Keine	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan be- rühren können, mit Angabe des Sachstandes		
	Keine	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisname
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
	Geotechnik		
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:		
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Löwenstein-Formation (Stubensandstein, Mittelkeuper), sowie im südwestlichen Randbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die Gesteine der Grabfeld-Formation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	Die Anregungen werden in die Hinweise der Textlichen Festsetzung Ziff. D 7 Geotechnik aufgenommen.	<u>Berücksichtigung</u>
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw.	Eine Versickerung von anfallenden Oberflächenwässer ist nicht zu-	Zurückweisung

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	lässig, da die Böden für eine Wiederversickerung von Niederschlagswasser als nicht geeignet einzustufen sind. Auf den Hinweis zum Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) wird daher verzichtet.	
	Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses von Dachflächenwassern sowie von abflusswirksamen Hof- und Zugangsflächen werden im Plangebiet Zisternen festgesetzt (siehe Textliche Festsetzungen Ziff. A 11.3).	Berücksichtigung
	Im östlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (ZVBWV). Das LGRB geht davon aus, dass der ZVBWV im Anhörungsverfahren ebenfalls beteiligt ist und dessen Sicherheitsauflagen beachtet werden.	Die Bodenseewasserversorgung (BWV) ist als ein Träger öffentlicher Belange in das Bebauungsplanverfahren eingebunden und wurde angehört. Die Anlagen der BWV – AL Leonberg – sind im Bebauungsplan berücksichtigt.	Berücksichtigung
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die Anregung ist in die Hinweise aufgenommen (siehe Textliche Festsetzungen Ziff. D 7 Geotechnik).	Berücksichtigung
	Boden		
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mineralische Rohstoffe		
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Grundwasser		
	Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom	Die Hinweise zum Heilquellenschutzgebiet sind als Nachrichtliche Übernahme, siehe Textliche Festsetzungen Ziff. C. 1, in den Bebauungsplan aufgenommen.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	11.06.2002).		
	Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Bergbau		
	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Geotopschutz	Neine Amegungen oder bedenken.	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Allgemeine Hinweise		
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Anke Koschel DiplIng. (FH)		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 10.12.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3a	Landratsamt LANDKREIS BÖBLINGEN		
	Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen		
	Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236		
	29.01.2019 Az.: 40-2018-0262		
	14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord in Leonberg		
	Ihr Schreiben vom 10.12.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungssplanverfahren bedanken wir uns und nehmen wir wie folgt Stellung:		
	<u>Naturschutz</u>		
	Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord" geändert, da die geplanten Festsetzungen nicht aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden können.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Zukünftig soll die Fläche als Wohnbebauung mit der Festsetzung Kindertages-		<u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	stätte ausgewiesen werden. Hier soll Planungsrecht für einen Baukörper geschaffen werden - eine 4-zügige Kita in Kombination mit einer Wohnnutzung im OG.		
	Die untere Naturschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme vom 29.01.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord".	Siehe entsprechende "Stellungnahme der Verwaltung" Nr. 3b.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlichen Grüßen		
	Heiko Meissner		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 10.12.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3b	Landratsamt LANDKREIS BÖBLINGEN		
	Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen		
	Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236		
	29.01.2019 Az.: 40-2018-0261		
	Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg - Gemarkung: Leonberg		
	Ihr Schreiben vom 10.12.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 18.10.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:		
	<u>Immissionsschutz</u>		
	Den Empfehlungen aus der 1. Stellungnahme des Immissionsschutzes vom Februar 2018, nämlich einwirkenden Verkehrs- und Anlagenlärm zu untersuchen, wurde gefolgt. Die Ergebnisse des Schallgutachtens des Büros ISIS, Manfred Spinner, Riedlingen vom Oktober 2018, bestätigen, dass Lärmschutzmaßnahmen am Kita-/Wohngebäude notwendig sind. Die vom Gutach-	Immissionsschutz Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	ter empfohlenen Festsetzungen wurden 1:1 in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen, was sehr begrüßt wird.		
	Die Begründung zum Bebauungsplan bzgl. der Umwelteinwirkungen wird ebenfalls als umfassend entsprechend der Ausarbeitung im Schallgutachten bewertet. Weitere Anregungen bestehen nicht.		
	Naturschutz	Naturschutz	
	Im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzbeauftragten regt die untere Naturschutzbehörde an, folgende Punkte zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord" zu berücksichtigen:		
	Die im Textteil des Bebauungsplan-Entwurfs unter 7.2 aufgeführten grün- ordnerischen Festsetzungen dienen der Minimierung des Eingriffs und sind entsprechend einzuhalten.	Die im Umweltbericht unter Kapitel 7.2 aufgeführten Maßnahmen (Dachbegrünung, Strauch- und Baumpflanzungen) sind in die Textlichen Festsetzungen unter Ziff. A. 13 in den Bebauungsplan überführt.	Berücksichtigung
	Die Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar – außerhalb der Vogelbrutzeit – zulässig, um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.	Die Anregung zur Beseitigung von Gehölzen ist in den Textlichen Festsetzungen Ziff. A 11.2 weitestgehend berücksichtigt, es wird jedoch zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, in Abstimmung mit einem Fachgutachter sowie der Unteren Naturschutzbehörde auch außerhalb des genannten Zeitraums Rodungen vornehmen zu können.	Tlw. Berücksichti- gung
	Wie in der Artenschutzrechtlichen Habitatpotentialanalyse vom September 2017 gefordert, sind als CEF-Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen je entfallener Baum über 25 cm Durchmesser (11 Stück) eine Fledermaushöhle im angrenzenden Gebiet vor Beginn der Rodungsarbeiten aufzuhängen.	Es werden CEF-Maßnahmen gemäß des artenschutzrechtlichen Gutachtens durchgeführt.	Berücksichtigung
	Die im Umweltbericht unter 8.8 "Übersicht: Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Bilanz, CEF-Maßnahmen, Externer Ausgleich" genannten Minimierung- und CEF-Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Der externe Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope ist entsprechend der Bilanzierung bzw. des ermittelten monetarisierten Defizits vom Ökokonto der Stadt Leonberg abzubuchen.	Die Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind in den Bebauungsplan überführt und werden gemäß Umweltbericht durchgeführt. Das ermittelte monetarisierte Defizit für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope werden vom Ökokonto der Stadt Leonberg abgebucht.	Berücksichtigung

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine weiteren Ergänzungen. Wir regen jedoch in der weiteren Planung die Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden-Rigolen-Systeme an, statt über Zisternen.	Wasserwirtschaft Abwasser - / Niederschlagswasserbeseitigung Eine Versickerung von anfallenden Oberflächenwässer ist nicht zulässig, da die Böden für eine Wiederversickerung von Niederschlagswasser als nicht geeignet einzustufen sind (siehe Gutachten: Ergänzungsnotiz zur Versickerungsfähigkeit zum Gutachten "BV KiTa Nord" in Leonberg vom 08.08.2018, Ingenieurbüro für Geotechnik Pfeiffer, Heimerdniger Straße 24, 71229 Leonberg, August 2018). Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses von Dachflächenwassern sowie von abflusswirksamen Hof- und Zugangsflächen werden im Plangebiet Zisternen festgesetzt (siehe Textliche Festsetzungen Ziff. A 11.3).	Zurückweisung
<u>Bodenschutz</u>	Bodenschutz:	<u>Kenntnisnahme</u>
Keine weiteren Anregungen. Regelungen zum schonenden Umgang mit Böden/Bodenmaterial wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	
Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer	<u>Kenntnisnahme</u>
Keine weiteren Anregungen. Hinweise zum Grundwasserschutz wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	
Mit freundlichen Grüßen		
Heiko Meissner		
	Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine weiteren Ergänzungen. Wir regen jedoch in der weiteren Planung die Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden-Rigolen-Systeme an, statt über Zisternen. Bodenschutz Keine weiteren Anregungen. Regelungen zum schonenden Umgang mit Böden/Bodenmaterial wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine weiteren Anregungen. Hinweise zum Grundwasserschutz wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Mit freundlichen Grüßen	Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine weiteren Ergänzungen. Wir regen jedoch in der weiteren Planung die Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden-Rigolen-Systeme an, statt über Zisternen. Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Eine Versickerung von anfallenden Oberflächenwässer ist nicht zulässig, da die Böden für eine Wiederversickerung von Niederschlagswasser als nicht geeignet einzustufen sim (siehe Gutachten: Ergänzungsnotitz zur Versickerungsfähigkeit zum Gutachten "BV KiTa Nord" in Leonberg vom 08.08.2018, Ingenieurbüror für Geotechnik Pfeiffer, Heimerdniger Straße 24, 71229 Leonberg, August 2018). Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses von Dachflächenwassern sowie von abflusswirksamen Hof- und Zugangsflächen werden im Plangebiet Zisternen festgesetzt (siehe Textliche Festsetzungen Ziff. A 11.3). Bodenschutz Keine weiteren Anregungen. Regelungen zum schonenden Umgang mit Böden/Bodenmaterial wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine weiteren Anregungen. Hinweise zum Grundwasserschutz wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Mit freundlichen Grüßen Masserwirtschaft Abwasser. / Niederschlagswasserbeseitigung Eine Verrsickerung von Riederschlagswasser ist nicht zulässig, da die Böden für eine Wiederversickerung von Niederschlagswasser als nicht geeignet einzustufen sim (siehe Gutachten: Ergänzungsnotiz zur Versickerungsfähigkeit zum Gutachten. Ergänzungsnotiz zur Versickerungsfähigkeit zum Gutachten: Ergänzungsnotiz zur Versickerungsfäh

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 10.12.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
10	Fachbereich – Planen • Technik • Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt Hauptstraße 1, 71272 Renningen Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159/924-192 E-mail: Helmut.gaul@renningen.de 03. Januar 2019 Aufstellen des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord" mit der 14.Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren öffentliche Auslegung - Beteiligung der Nachbargemeinden Ihr Schreiben / Email vom 10.Dezember 2018; Frau Tanja Rondganger Sehr geehrte Damen und Herren,		
	die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord" und der dafür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Helmut Gaul		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 10.12.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
11	Stadt Rutesheim Rutesheim		
	11.12.2018 per Mail		
	Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächen- nutzungsplans		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	die Stadt Rutesheim hat keine Anregung zum Bebauungsplan,	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	mit freundlichem Gruß		
	Bauamt, Kohm		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
17	Deutsche Bahn DB		
	Deutsche Bahn AG ● DB Immobilien ● Gutschstraße 6 ● 76137 Karlsruhe		
	Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-SW-L(A) Ha		
	TÖB-KAR-19-44625		
	21.01.2019 Ihr Zeichen: C 6320-rnd Ihr Schreiben vom: 10.12.2018		
	Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit§ 4 Abs. 2 BauGB		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	wir sind umgezogen, unsere neue Adresse lautet wie folgt: Deutsche Bahn AG OB Immobilien, Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Die Adresse wird in der hausinternen TÖB-Liste aktualisiert.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.		
	Gegen den o.g. Bebauungsplan und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG		
	i.V. i.A. Cornelia Lorenz Hans-Jürgen Harreus		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Handwerkskammer Region Stuttgart		
	Handwerkskammer Region Stuttgart		
	04.01.2019 per Mail		
	Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans		
	Sehr geehrte Frau Rondganger,		
	zu diesem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Freundliche Grüße		
	Bernd Müller Rechtsberater		
	Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk- stuttgart.de		
	Internet: www.hwk-stuttgart.de		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Netze BW GmbH		
	Netze BW		
	Netze BW GmbH Postfach 12 20 70808 Korntal-Münchingen		
	Name Thomas Hornung Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7150 9137-56152 Telefax 07150 9137-56140 E-Mail t. hornung@netze-bw.de		
	Datum 8. Januar 2019 Seite 1/2		
	Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord" in Leonberg		
	Sehr geehrte Frau Rondganger,		
	vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Bauleitplans. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas:		
	Stellungnahme für die Sparte Strom Zur Sicherstellung der Stromversorgung der geplanten Kindertagesstätte ist eine Umspannstation erforderlich. Die dafür benötigte Grundfläche beträgt 5m x 4m. Im Auszug des Amtsblattes Leonberg ist im Lageplan der favorisierte Standort in der Grünfläche skizziert. Die Umspannstation wird mit einer persönlich beschränkten Grunddienstbarkeit zu Gunsten der LEO Energie GmbH & Co. KG gesichert und fungiert als Netzstation. Wir bitten Sie diesem Standort im Bebauungsplan aufzunehmen.	Sparte Strom Auf die Anregung hin fand eine Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Netzte BW GmbH statt, eine geeignete Fläche mit der erforderlichen Grundfläche wurde als "Versorgungsfläche" pla- nungsrechtlich gesichert; siehe Planzeichnung sowie Textliche Fest- setzung Ziff. A 8 Versorgungsfläche.	Berücksichtigung
	Stellungnahme für die Sparte Gas Für die Versorgung der geplanten Kindertagesstätte mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Ein Erschließungskonzept wird derzeit in unserem Hause, unter Einbeziehung kommunal relevanter Anforderungen, erstellt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und möglichst frühzeitige Mitteilung des geplanten Baubeginns.	Sparte Gas Die Netze BW GmbH wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB weiter am Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Ansonsten bestehen zum Bebauungsplanentwurf, sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Anregungen oder Bedenken."	Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Freundliche Grüße		
	Netze BW GmbH		
	i. A. Thomas Hornung Projektierung		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Stellungnahme Antisolati der Stadt Leonberg Antisolati der S	Verortung des Standorts nach Abstimmung: Siehe Planzeichnung.	
	The standard in the control of the c		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der

BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 10.12.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25a	Unity Media BW GmbH		
	Unity Media BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel unitymedia		
	04.01.2019 per Mail		
	AW2_ Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Anlagen: Antwort_294268.pdf		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	vielen Dank für Ihre Anfrage.		
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 06.02.2018 Stellung genommen.	Keine Anregungen oder Bedenken (siehe "Stellungnahme der Verwaltung" Nr. 25b).	<u>Kenntnisnahme</u>
	Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.		
	Herzliche Grüße		
	Zentrale Planung Access Network Deployment		
	www.unitymedia.de Unitymedia NRW GmbH I Postfach 10 20 28 I 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984 Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) Gudrun Scharler Martin Czermin Thomas Funke Christian Hindenbach		

Nr.	Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25b	Unity Media BW GmbH Unity Media BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 294268 Datum 06.02.2018 Seite 1/1 Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und parallel hie 14.Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg	, ,		empreniung
	Sehr geehrte Frau Siegel, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Si immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	e dabei		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	Transnet BW		
	TransnetBW GmbH, Vordernbergstr. 6 /Heilbronner Str. 35, 70191 Stuttgart		
	08.01.2019 per Mail		
	Stellungnahme Aufstellung des Bebauungsplans "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg sowie parallel hierzu die 14. Änderung des FlächennutzungsplansBebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg und der dazugehörigen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangegemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Rondganger,		
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" und der dazugehörigen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.		
	Freundliche Grüße / Kind Regards		
	A. Pascal Deprins Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau Großprojekte TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart T +49 711 21858-3453 F +49 711 21858-4451 M +49 151 23455323		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28a	Amprion GmbH Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund 18.12.2018 per Mail Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 127019, Bebauungsplan Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord sowie 14. Änderung FNP Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 25.01.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Trägeröffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschrittweiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetztvorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen diezuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711	Keine Anregungen oder Bedenken (siehe "Stellungnahme der Verwaltung" Nr. 28b).	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28b	Amprion GmbH Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund 25.01.2018 per Mail Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 116745, Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - KiT a Nord" sowie 14. Änderung Flächennutzungsplan Sehr geehrte Damen und Herren,		
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heu-	Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
	tiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die zuständigen Behörden beteiligt.	<u>Berücksichtigung</u>
	Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH		
	Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
42	Bodensee Wasserversorgung		
	Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart, Telefon: (07 11) 973 -0, Telefax (0711) 973 -2030 Ihr Schreiben vom: 10.12.2018 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ZI-Go/ms AZ 47:2018/0263		
	Thomas Gockenbach Telefon: 2358 Telefax: 2032 planauskunft @ bodensee-wasserversorgung.de		
	12.12.2018		
	Bebauungsplan "Ob der oberen Burghalde KiTa Nord" und 14. Änderung des Flächennutzungsplans, frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 4 BauGB Hier: Al Leonberg DN 200 StSw + F-Kabel in KSR		
	Sehr geehrte Frau Rondganger, sehr geehrte Damen und Herren,		
	wir haben die Entwürfe auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung ge- prüft.		
	Im Bereich des Bebauungsplans und der FNP-Änderung verläuft unsere AL Leonberg.	Die AL Leonberg ist als Bestandsleitung sowohl in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanentwurf, als auch in die Textlichen Festsetzungen in die Hinweise Ziff. D. 2, übernommen.	Berücksichtigung
	Für diese Leitung besteht eine dingliche Sicherung in Form eines Leitungsrechts oder eines entsprechenden Vertrages. Das Leitungsrecht sowie die Nutzungseinschränkungen wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen.	Da die Leitung AL Leonberg mit den zu berücksichtigen Abstandsflächen in den öffentlichen Flächen – Verkehrs- und Grünflächen – verläuft, kann auf eine planungsrechtliche Sicherung über ein Leitungsrecht verzichtet werden.	Zurückweisung
	auunganlanvarfahran in Laanbarg"Ob dar Oberen Burghalde		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns bedanken.		
	Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Bodenseewasserversorgung wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB weiter am Verfahren beteiligt.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Haben Sie noch Fragen? Dann melden Sie sich gerne bei uns.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Zweckverband BODENSEEWASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung		
	i.A. Werner Thumser i.A. Thomas Gockenbach		
	Anlagen		
	GIS-Übersichtskarte 1 :2.500		
	Schutz- und Sicherheitshinweise (11/2015)		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
42	Bodensee Wasserversorgung - Anlage	Die AL Leonberg ist als Bestandsleitung sowohl in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung als auch in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs übernommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:		<u>Kenntnisnahme</u>
	- BUND - Nabu - Magstadt - Ditzingen - Gerlingen - LHS Stuttgart - Deutsche Telekom Technik GmbH - IHK Leonberg - VVS - Leo Energie GmbH		
	- Evangelisches Dekanatamt		

13.09.2019, SGL

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018

Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie 14. Flächennutzungsplanänderung

Planbereich 02.09-5 in Leonberg

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1	Regierungspräsidium Stuttgart		
	Baden-Württemberg		
	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART		
	ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR		
	Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 26.02.2018 Name Julia Kässer Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Leonberg		
	Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" und 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Leonberg Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 22.01.2018, Ihr Zeichen C 6320-kmb		
	Sehr geehrte Frau Keim,		
	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:		
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans.	Raumordnung Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Umwelt – Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden- Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Artenschutzprogramm Baden-Württemberg Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur, Land-	Vorkommen Streng geschützter Arten: Siehe vorliegende "Artenschutzrechtliche Hapitatpotentialanalyse"	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	schaft und Arten noch keine Gutachten vorliegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorliegen konkreter Untersuchungsergebnisse möglich. Im Artenschutzbeitrag sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten (insbesondere Rote Liste- und Vorwarnliste-Arten) hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben zu betrachten. Alle betroffenen Arten(-gruppen) sind entsprechend der üblichen Fachstandards detailliert zu untersuchen (vgl. ANUVA, Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, 2013; Südbeck et al., etc.).	vom September 2017 sowie "Erfassung der Zauneidechse im Bereich der geplanten Kita Obere Burghalde in Leonberg" vom September 2018 durch das Büro Quetz	
	Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor; das Regierungspräsidium wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut gehört.	Kenntnisnahme
	Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Denkmalpflege Die Stellungnahme der Denkmalpflege haben Sie bereits erhalten.	Denkmalpflege Siehe Stellungnahme vom 09.02.2018 Herr Dr. Bollacher (Nr. 2)	Kenntnisnahme
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.		
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Formblatt Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Verfahren Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen übermittelt werden.	Kenntnisnahme
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	gez. Julia Kässer		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2	Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalamt Von: "Bollacher, Dr. Christian (RPS)" < Christian.Bollacher@rps.bwl.de> An: "a.siegel@leonberg.de" < a.siegel@leonberg.de>, "BMA Leonberg (Poststelle)" < info@leonberg.de> CC: "Sagol, Zeynep (RPS)" < Zeynep.Sagol@rps.bwl.de> Datum: 09.02.2018 10:44 Betreff: Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord_B-Plan §4_Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren,		
	zu o.g. Planung nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Kulturdenkmals gem . §2 DSchG "Siedlungsreste der Jungsteinzeit". Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem . § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Denkmalschutz/Archäologische Funde Ein Passus zum Denkmalschutz wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen (Siehe C 2).	Berücksichtigung
	An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese	In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden Probeschürfungen im Sommer 2018 am Standort vorgenommen. Die Hinweise fanden Berücksichtigung. Es traten keine Befunde zu Tage.	
	Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhal-		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	ten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen in Berei-		
	chen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem . § 2 DSchG) zu rechnen		
	ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungs-		
	trägers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden		
	kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder mini-		
	miert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Soll-		
	ten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit		
	wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungs-		
	trägers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehal-		
	ten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgra-		
	bung durch eine Fachfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkma-		
	le durch den Planungsträger finanziert werden muss.		
	Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte jeder-		
	zeit an Dr. Christian Bollacher_		
	christian.bollacher@rps.bwl.de <mailto:christian.bollacher@rps.bwl.de></mailto:christian.bollacher@rps.bwl.de>		
	Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.		
	Mit freundlichen Grüßen,		
	Christian Bollacher		
	Dr. Christian Bollacher		
	Regierungspräsidium Stuttgart		
	Referat 84.2 - Operative Archäologie		
	Berliner Straße 12		
	73728 Esslingen am Neckar		
	Telefon: 0711/ 904 - 45 401		
	Telefax: 0711 904-45 508		
	E-Mail: christian.bollacher@rps.bwl.de		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3	Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe		
	LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen		
	Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker		
	Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@Irabb.de Zimmer A 236		
	23.02.2018 Az.: 40-2018-0262		
	14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord in Leonberg		
	Ihr Schreiben vom 22.01.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.11.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Immissionsschutz Es werden keine Bedenken von Seiten des Immissionsschutzes erhoben.	Immissionsschutz Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	<u>Naturschutz</u> Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen.	Naturschutz Siehe Stellungnahme zu Nr. 4	
	Wasserwirtschaft		
	Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung	Wasserwirtschaft Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Keine Bedenken.		
	<u>Bodenschutz</u>	Rodenschutz	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	
	Altlasten	Altiasten	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnanme
	Im Planbereich liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf Altlasten vor.		
	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer	Grundwasser/oberirdische Gewässer	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	
	Oberflächengewässer sind nicht unmittelbar betroffen.		
	Der Planbereich liegt im Außengebiet des Heilquellenschutzgebietes der Stadt Stuttgart. Die geltende Rechtsverordnung ist zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zum HQS sollte aufgenommen werden.	Ein Passus wird in die Begründung mit aufgenommen (Siehe 3.4.2).	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen Thomas Wagner		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
4	Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Bauen und Gewerbe		
	Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@Irabb.de Zimmer A 236 23.02.2018		
	Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" in Leonberg Ihr Schreiben vom 22.01.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 09.11.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:		
	<u>Naturschutz</u>	Naturschutz	
	Die Stadt Leonberg beabsichtigt den Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde – KiTa Nord" aufzustellen, um die Voraussetzungen für den Bau einer 4-		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	gruppigen Kindertagesstätte im nördlichen Teil Leonbergs zu schaffen.		
	Nach einer Alternativenprüfung wurde der Standort an der Oberen Burghalde gewählt. An diesem Standort gibt es zwei mögliche Bereiche, die für eine Bebauung in Frage kommen: Bereich 1 – Schotterparkplatz, Bereich 2 – Grünfläche hinter den Tennisplätzen. Bereich 2 wurde vom Gemeinderat beschlossen. Das Plangebiet weist eine Größe von 7.597 m² auf.		
	Die Fläche gehört planungsrechtlich dem Außenbereich an und ist im Flächen- nutzungsplan als Grünfläche mit der Festsetzung Spielplatz ausgewiesen. Das FNP-Änderungsverfahren läuft parallel. Zukünftig soll die Fläche als Wohnbe- bauung mit der Festsetzung Kindertagesstätte ausgewiesen werden. Die verkehrliche Erschließung soll über die Obere Burghalde erfolgen.		
	Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Leonberg". Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ein Herausnahmeverfahren in die Wege geleitet. Als Ausgleich wird im selben Verfahren eine Fläche am Engelberg-Nordhang in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.	Herausnahmeverfahren Landschaftsschutzgebiet Leonberg Dies entspricht den Abstimmungsgesprächen zwischen Stadtverwaltung und Landratsamt und wird von Seiten der Stadtverwaltung begrüßt.	Kenntnisnahme
	Im Bereich des Standorts der geplanten Kindertagesstätte befinden sich viele erhaltenswerte Bäume (vgl. Übersicht von Herrn Pullwitt, Stadt Leonberg). Diese sind in der Planung möglichst zu berücksichtigen und zu erhalten.	Erhaltenswerte Bäume Erhaltenswerte Bäume, die sich nicht im künftigen Baufeld befinden, sind als solche im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.	Berücksichtigt
	Es wurde bereits eine Artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse erstellt (Quetz 2017). Diese kommt zu dem Schluss, dass vertiefende Untersuchungen am konkreten Standort der Kindertagesstätte auf potentielle Habitatstrukturen und ggf. auf ein Vorkommen der Zauneidechse erforderlich sind. Die Untersuchungen sind im Frühjahr 2018 durchzuführen.	Artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse/ Zauneidechse Die Untersuchungen zur Zauneidechse sind abgeschlossen. Ein Vorkommen konnte ausgeschlossen werden. Auf das Gutachten wird verwiesen ("Erfassung der Zauneidechse im Bereich der geplanten Kita Obere Burghalde in Leonberg", DiplBiol. Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie, Stuttgart, September 2018).	Berücksichtigt
	Die unter Kapitel "6.1 Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen" ge-	Der Bebauungsplan enthält unter Ziff. A.11.3 eine entsprechende Festsetzung zu den Rodungszeiträumen sowie zum Umgang mit	Berücksichtigt

lr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	nannten Maßnahmen sind umzusetzen.	Brutvögeln und Fledermäusen.	
	Im westlichen Teil des Plangebietes ist die Renaturierung des bestehenden Parkplatzes vorgesehen. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden im Verfahren entwickelt und im Umweltbericht dargestellt. Dieser ist mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.	Renaturierung bestehender Parkplatz Da der Baukörper aus städtebaulichen Gründen weiter in Richtung Obere Burghalde verschoben werden musste, ergab sich eine neue Lage für den zu planenden Parkplatz. Dieser wird nun im Bereich des heute bestehenden Parkplatzes planungsrechtlich gesichert. Die Renaturierung wird in diesem Bereich geringer ausfallen. Die zu tref- fenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht entspre- chend definiert.	Kenntnisnahme/ Berücksichtigung
	Wasserwirtschaft		
	Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung	Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung Ein Passus wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen (Siehe C 3).	Berücksichtigung
	Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des § 55 WHG zu erfolgen.		
	Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den		
	Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der		
	Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Die Entwässerungskonzeption		
	ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirtschaft - abzustimmen.		
	Die öffentliche Kanalisation sowie die Kläranlage sind so gering wie möglich		
	mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser zu belasten.		
	Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch alternative		
	Möglichkeiten der zeitgemäßen Regenwasserbewirtschaftung in Abstimmung		
	mit dem Amt für Wasserwirtschaft erarbeitet werden können. Einen guten		
	Überblick bietet der "Leitfaden naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung"		
	des Umweltministeriums.		
	Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.		
	Bei der Erarbeitung der Entwässerungskonzeption ist darauf zu achten, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Ober-/Unterliegern kommt (Unter-/ Umspülung).		
	Um anfallendes Dachflächenwasser zu minimieren sind Dächer mit einer Neigung bis 15° mindestens extensiv (min. 10 - 15 cm Substratstärke), nach Möglichkeit in Teilen auch intensiv (Mindestsubstratstärke 35 cm) zu begrünen.	Dachbegrünung Ein Passus zur extensiven Dachbegrünung wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.	Berücksichtigung
	Werden Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen, sind auf dem Grundstück andere ökologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (offener Regenwasserspeicher, Mulden, Retentionszisternen) zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen.	Der Hinweis bzgl. der Ausnahmen von der Dachbegrünung wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Plandurchführung und ist somit nicht bebauungsplanrelevant.	Kenntnisnahme
	Soll das Niederschlagswasser oder Teile davon versickert werden, so sind der Boden und die anstehenden Schichten auf ihre Wasserdurchlässigkeit hin zu untersuchen.	Der Hinweis zur Wasserdurchlässigkeit des Bodens findet Berücksichtigung. Es liegt diesbezüglich ein Gutachten vor "Ergänzungsnotiz zur Versickerungsfähigkeit zum Gutachten "BV KiTa Nord" in Leonberg vom 08.08.2018", Ingenieurbüro für Geotechnik Pfeiffer, Leonberg, vom August 2018: "Diese Böden sind mithin für die Ausführung einer Wiederversickerung von Niederschlagswasser als nicht geeignet einzustufen." Daher sind Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser in den Bebauungsplan aufgenommen.	Berücksichtigung
	Bodenschutz Ole Heine Green der Gre	Bodenschutz Ein Passus wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. (Siehe C 4).	Berücksichtigung
	Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung, Verwertung sowie Rekultivierungen die		
	Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub" und die DIN 18915		
	"Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten" in aktueller Ausgabe		
	zu beachten. Die DIN können im Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirt-		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	schaft -nach Absprache eingesehen werden.		
	Humoser Oberboden ist vor Baubeginn mittels Kettenbagger abzutragen, in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) verdichtungsfrei zu lagern und z. B. im Bereich von Grünflächen nach erfolgter Bodenlockerung wieder aufzubringen.		
	Für die Rekultivierung der Parkplätze sind Bodenfremdstoffe und ggf. vorhandene Bodenverdichtungen im Unterboden vollständig zu entfernen. Zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist unbelastetes kulturfähiges Unterbodenmaterial und als oberste Schicht max. 0,5 m humoser Oberboden ohne Verdichtung vorzusehen.		
	Eingetretene Verdichtungen im Bereich von Grünflächen sind durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten (oder Gräsermischungen mit mind. 30 % Bodenlockerungskräutern) zu beseitigen.		
	Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.		
	<u>Altlasten</u>	Altlasten Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken.		
	Im Planbereich liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten		
	Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten vor.		
	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken.		
	Oberflächengewässer sind nicht betroffen.		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Der Planbereich liegt im Außengebiet des Heilquellenschutzgebietes der Stadt Stuttgart. Die geltende Rechtsverordnung ist zu beachten.	Heilquellenschutzgebiet der Stadt Stuttgart Ein Passus wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen (Siehe B 1).	Berücksichtigung
	Maßnahmen, die das Grundwasser tangieren sind beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis.	Grundwassertangierende Maßnahmen Ein Passus wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen (Siehe C 6).	Berücksichtigung
	Um die Grundwasserneubildungsrate nicht zu beeinträchtigen, sollte der größtmögliche Anteil des Niederschlagswassers versickert werden. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sollte über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenschicht erfolgen.	Umgang mit Niederschlagswasser Es liegt diesbezüglich ein Gutachten vor "Ergänzungsnotiz zur Versickerungsfähigkeit zum Gutachten "BV KiTa Nord" in Leonberg vom 08.08.2018", Ingenieurbüro für Geotechnik Pfeiffer, Leonberg, vom August 2018: "Diese Böden sind mithin für die Ausführung einer Wiederversickerung von Niederschlagswasser als nicht geeignet einzustufen." Daher sind Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser in den Bebauungsplan aufgenommen.	Zurückweisung
	Immissionsschutz	Immissionsschutz Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Die geplante schalltechnische Untersuchung wird begrüßt. Wir regen an außerdem evtl. eine überschlägige Verkehrslärmbetrachtung in Erwägung zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Verkehrslärmbetrachtung Eine Verkehrslärmbetrachtung wurde vorgenommen. Auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Ob der oberen Burghalde - Kita Nord" des Ingenieurbüros ISIS Manfred Spinner vom Oktober 2018 wird verwiesen. Es wurden die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens der Kita auf die Randbebauung der Oberen Burghalde abgeschätzt. Bei der Verkehrsbelastung von ca. 500 Kfz/24h werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN	Berücksichtigung
	Thomas Wagner	18005 – Schallschutz im Städtebau – an der Randbebauung der Oberen Burghalde deutlich unterschritten.	

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
5	Stadt Renningen		
	Fachbereich – Planen Technik Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt		
	Hauptstraße 1 71272 Renningen		
	Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159 I 924-192 E-Mail: <u>Helmut.gaul@renningen.de</u>		
	22. Februar 2018		
	Aufstellen des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften "Ob der Oberen Burghalde -KiTa Nord" und 14. Änderung des Flächennutzungs-		
	planes in Leonberg Beteiligung der Nachbargemeinden		
	Ihr Schreiben vom 22. Januar 2018; Az C 6320-kmb		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Ob der Oberen Burghalde-KiTa Nord", der örtlichen Bauvorschriften und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Es sind von der Stadt Renningen auch keine Planungen oder sonstige Maß-		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	nahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung		
	und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten.		
	Für eine künftige elektronische Beteiligung der Stadt Renningen an Bauleit-		
	planverfahren senden Sie ihre Nachrichten / Mitteilungen bitte an folgende		
	Email-Adresse: info@renningen.de		
	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Helmut Gaul		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
6	Stadt Rutesheim Rutesheim Aktiv, innovativ, lebenswert. Baurechtsamt Gerd Kohm Telefon 07152/5002-1046 Telefax 07152/5002-1017 E-Mail: g.kohm@rutesheim.de Rutesheim, 25.01.2018 Az. Ko/bs Bebauungsplan "Ob der oberen Burghalde- Kita Nord"		
	Stellungnahme der Stadt Rutesheim		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	zu dem Bebauungsplanentwurf hat die Stadt Rutesheim keine Anregungen bzw. Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen		
	Kohm		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
7	Stadt Ditzingen		
	Von: BeutnerM < Beutner@Ditzingen.de An: bauleitplanung Datum: 23.01.2018 12:35 Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
	Hallo Frau Keim,		
	herzlichen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Stadt Ditzingen sind nicht betroffen, eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Viel Erfolg im Planungsverfahren.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Markus Beutner		
	Stadt Ditzingen		
	Stadtbauamt		
	Abteilungsleiter Umwelt- und Stadtplanung		
	Am Laien 1		
	71254 Ditzingen		
	Tel.: 07156 164-223		
	Fax: 07156 164-101		
	beutner@ditzingen.de <mailto:beutner@ditzingen.de></mailto:beutner@ditzingen.de>		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
8	Stadt Stuttgart Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau und Umwelt GZ: StU 6113-02.0		
	Bürgermeister Peter Pätzold		
	Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216-60650 Fax 0711 216-60651		
	15. Februar 2018		
	Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die 14. Ände- rung des Flächen- nutzungsplans in Leonberg hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
	Ihr Schreiben vom 22. Januar 2018, Az:. C 6320-kmb		
	Sehr geehrte Frau Keim,		
	für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde- KiTa Nord" und parallel hierzu der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg danke ich Ihnen.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch diese Planung nicht berührt.		
	Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.		
	Unterlagen, die im Rahmen der zukünftig elektronisch durchgeführten Beteili-		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	gung versandt werden, schicken Sie bitte an poststelle.61-2@stuttgart.de.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Peter Pätzold		
	Bürgermeister		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
9	Handwerkskammer Region Stuttgart		
	Von: "Kern, Claudia" < <u>Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de</u> An: bauleitplanung Datum: 06.02.2018 12:15 Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Ob der Oberen Burghalde - KiTa Nord"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
	Sehr geehrte Frau Keim,		
	weder zu diesem Bebauungsplan noch zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Bedenken oder Anregungen.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Auch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir keine Bedenken oder Anregungen.		
	Freundliche Grüße		
	Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice		
	Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart		
	Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de <mailto:claudia.kern@hwk-stuttgart.de></mailto:claudia.kern@hwk-stuttgart.de>		

Nr.			Stellun	ignahme		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
10	Terranets b	w			terranets bw		
	terranets bw G	mbH ·Postf	fach 80 04 04 ·705	504 Stuttgart			
	t.burmeister@t T +49 711 7812 F +49 711 7812	2-1203	v.de				
	Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen		
	23.01.2018	1/1	Keim	23.01.2018	Dp-Bur Dw180123_7		
	berg hier: Beteilig	gung der l	Behörden nach	des Flächennutzu n§ 4 Abs. 1 BauGB ommunikationskab			
	Sehr geehrte	Damen u	nd Herren.				
				m oben genannten P	arallelverfahren.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.			en der terranets bw			
	Eine Beteiligu	ung am we	eiteren Verfahrer	n ist nicht erforderlich	n.		
	Mit freundlich	nen Grüße	n				
	Mit freundlich	en Grüße	n terranets bw G	GmbH			
	i.V. Michael Lor	enz		i.A. Thomas Burmeiste	er		

Nr.	Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Planung und Bau	Planung und Bau		
	Anlagen Übersichtsplan			

Nr.		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Terranets bw – Anlage Übersichtsplan	Stellunghamme der Verwaltung	empfehlung

Nr.	Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
11	Unity Media BW GmbH			
	Unity Media BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel			
	Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 294268	nitymedia		
	Datum 06.02.2018 Sei	eite 1/1		
	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und pa 14.Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg Sehr geehrte Frau Siegel,	nrallel hierzu die		
	vielen Dank für Ihre Informationen.		Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte gimmer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	geben Sie dabei		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
12	Amprion GmbH		
	Von: Vidal Blanco, Bärbel < <u>baerbel.vidal@amprion.ne</u> t>		
	An: bauleitplanung Datum: 25.01.2018 11:48		
	Betreff: Wtrlt: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 116745, Bebauungsplan "Ob der Oberen Burghalde - KiT a Nord" sowie 14. Änderung Flächennutzungsplan		
	ren Burghalde - KiT a Nord" sowie 14. Anderung Flächennutzungsplan		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	in Dlankaniak dan sa MaCaakaa wadayfan kaisa Hiishatan angun malaitun		
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	gen unseres onternermens.		
	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heu-		
	tiger Sicht nicht vor.		
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die		
	zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
	Mit freundlichen Grüßen		
	Bärbel Vidal Blanco		
	Amprion GmbH		
	Betrieb / Projektierung		
	Leitungen Bestandssicherung		
	Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund		
	T intern 15711		
	T extern +49 231 5849-15711		
	mailto: baerbel.vidal@amprion.net		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
13	Bodensee-Wasserversorgung Bodensee- Wasserversorgung		
	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon (071 1) 973 -0 Telefax (0711) 973-2030 Bebauungsplan "Ob der oberen Burghalde KiTa Nord" und 14. Änderung des Flächennutzungsplans, frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB Hier: AL Leonberg DN 200 StSw + F-Kabel in KSR Sehr geehrter Herr Vossler, sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Entwürfe auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung geprüft. Im Bereich des Bebauungsplans verläuft unsere AL Leonberg. Für diese Leitung besteht eine dingliche Sicherung in Form eines Leitungs-	Leitungsrecht zugunsten Bodensee-Wasserversorgung Ein Passus zum Leitungsrecht wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.	Berücksichtigung
	rechts oder eines entsprechenden Vertrages. Wir bitten den Schutzstreifen von insgesamt 6m (3m links und rechts der Achse) in den Bebauungsplan zu übernehmen und zu berücksichtigen. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir die Empfehlungen und Nutzungseinschränkungen unserer beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweise sowie die nachfolgend genannten Kriterien zu beachten. Diese sind: Innerhalb des Schutzstreifens ist u. a. nicht gestattet:		

Nr.		Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	a.	Die Errichtung von Bauwerken (z.B. Carports, hereinragende Balkone, Dächer u. ä.)		
	b.	Die Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz. Davon ausgenommen sind Sträucher, Buschobst u. ä.		
	C.	Massive Geländebefestigungen (Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc.)		
	d.	Die Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern.		
	e.	Die Aufstellung von Lastkränen sowie die Befahrung mit schwerem Gerät.		
	f.	Die Freilegung von BWV-Anlagen		
	Wasser	de Maßnahmen sind dem Leitungsträger (Zweckverband Bodenseeversorgung Postfach 80 11 80, 70511 Stuttgart. (Tel. 0711/973-0) rechtorab schriftlich zur Kenntnis und Stellungnahme (Freigabe) vorzulegen:		
	g.	Geplante Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV.		
	h.	Geplante Geländeveränderungen wie z.B. Abtragungen, Aufschüttungen, Befestigungen etc.		
	i.	Geplante Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen wie bspw. Wasser, Abwasser, Strom usw. (siehe auch Sicherheitsmerkblatt - Seite 2, Pkt. 4.2)		
	j.	Geplante Maßnahmen <u>außerhalb des Schutzstreifens</u> , die nachteilige Be- einflussungen auf die Anlagen der BWV zur Folge haben können (Grün- dungen, Hangabtragungen u. ä.).		
		eiteren schlagen wir vor, die nachfolgenden Punkte in Ihre Planungen Is mit einzubeziehen, da aus unseren Erfahrungen erforderliche Auf-		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	wendungen im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für alle Beteiligten dadurch reduziert werden können.		
	 Im Rahmen der Erschließungsplanung sollten kreuzende Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen gebündelt wer- den. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Plandurchführung und ist somit nicht bebauungsplanrelevant.	Nicht berücksichtigt
	 Zur Gewährleistung eines sicheren Zugangs im Wartungs- und In- standhaltungsfall favorisiert der Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung das Anlegen von öffentlichen Flächen im Bereich des Leitungsschutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege, öffentliche Plätze etc 	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	Berücksichtigung
	 Im Zuge der Baulandumlegung ist unser bestehendes Leitungsrecht auf die neuen Grundstücke zu übertragen. Dies gilt auch für öffentli- che Flächen wie Straßen, Wege etc. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Bauland- umlegung statt.	Kenntnisnahme
	Wir gehen bislang davon aus, dass sich das bestehende Geländeniveau nur unwesentlich verändert und somit die vorhandene Überdeckungssituation unserer Versorgungsanlagen gewährleistet bleibt.	Im Bereich der bestehenden Leitung sind keine Geländemodellierungen geplant.	Kenntnisnahme
	Die im Zuge der Erschließung anfallenden Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen führen können, wie z.B. das Einbringen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege- und Straßenbauarbeiten etc., sind der Bodensee-Wasserversorgung in Form von Detailausführungsplänen frühzeitig zur Freigabe vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Plandurchführung und ist somit nicht bebauungsplanrelevant.	Kenntnisnahme
	Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.		
	Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
	Mit freundlichen Grüßen		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung		
	i.A. Harry Diegel i. A. Thomas Gockenbach		
	Anlagen GIS-Übersichtskarte 1 :2.500 Lageplan B_E28-3-118 und -119 Maßstab 1:500 Schutz- und Sicherheitshinweise (11/2015)		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Bodenseewasserversorgung – Anlage 1	Stellunghanme der Verwaltung	empfehlung

Nr.	•	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Bodenseewasserversorgung – Anlagen 2 und 3		
	A CHAIN OF THE PARTY OF THE PAR		
	/ 湯ぼ ∜ /		

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
-----	---------------	------------------------------	--------------------------

10.09.2018, SGL